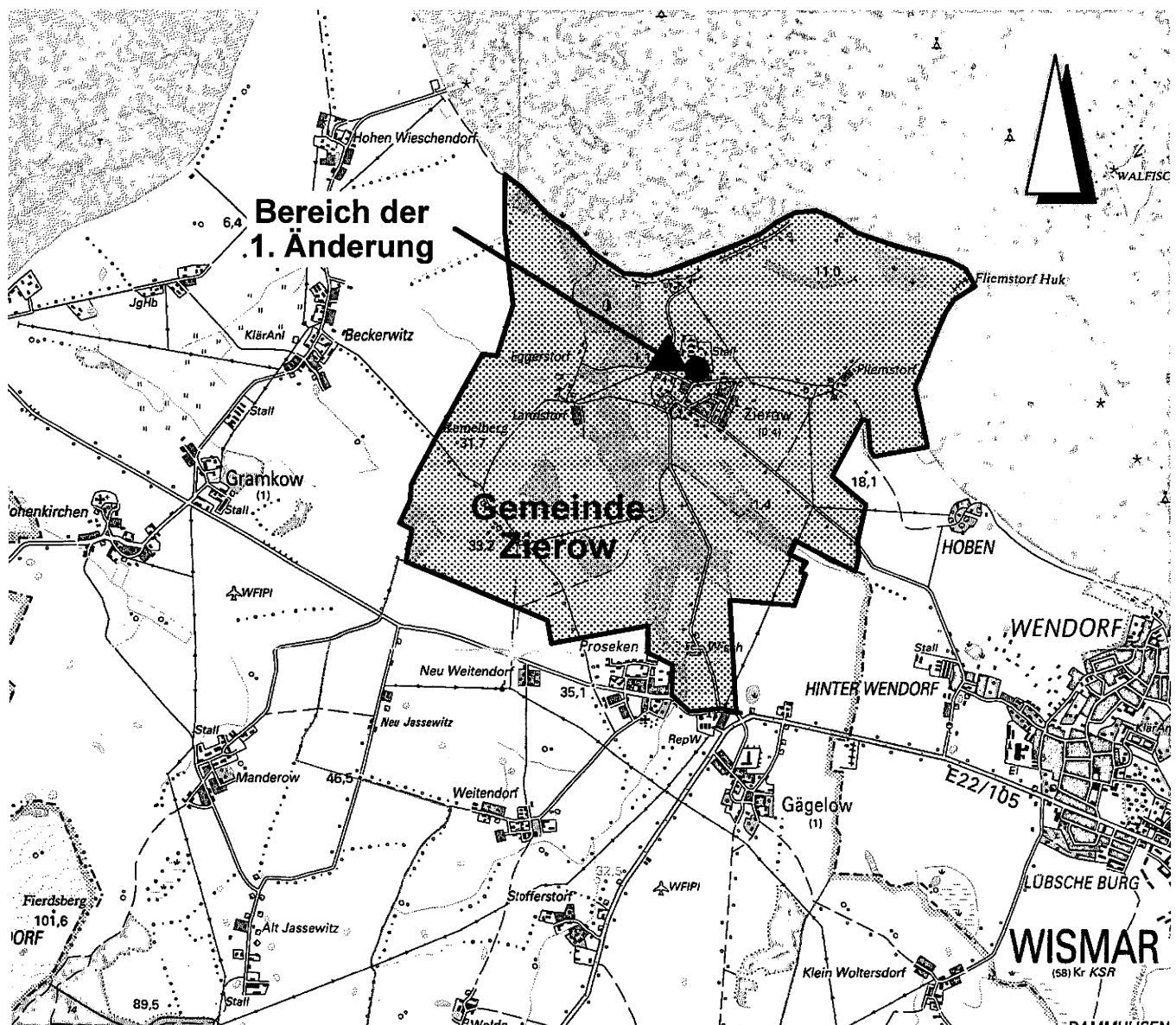


# Begründung

## zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zierow

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB



Übersichtsplan

## **Grundlagen der Planung:**

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zierow:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen
- die Planzeichenverordnung 90 (PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S.58)
- die Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102 ) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zierow werden folgende Planungsziele verfolgt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 09.07.2008 den Beschluss gefasst, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 6 „Ostseeferiendorf Zierow“ zu ändern. Der Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist in zwei Teile eingeteilt und weist einerseits ein allgemeines Wohngebiet und andererseits ein Ferienhausgebiet aus.

Planungsziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist, den westlichen Bereich des Wohngebietes nunmehr für eine Ferienhausbebauung auszuweisen.

### **Begründung:**

Die Gemeinde Zierow ist im Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen. Die Gemeinde begrüßt diese Ausweisung und lenkt ihre Planungen, hier durch Umwandlung einer Teilfläche des B-Planes Nr. 6 von WA in ein FH-Gebiet, auf die Entwicklung des Fremdenverkehrs.

Da der wirksame FNP diesen Bereich der Ortslage als „Allgemeines Wohngebiet“ ausweist, wurde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2009 der wirksame Flächennutzungsplan mit der Zielstellung geändert, den westlichen Baugebietsteil entsprechend den künftigen Festsetzungen des B-Planes als „SO –Ferienhausgebiet“ gem. § 10 Abs. 4 BauNVO auszuweisen, um so die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen.

Die Zielstellung der Gemeinde, das touristische Angebot von Zierow quantitativ als auch qualitativ zu erweitern und somit ihrer Funktion im Tourismusschwerpunktraum gerecht zu werden, wurde mit der landesplanerischen Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur 1. Änderung des FNP bestätigt.

Dass diese raumordnerische Bewertung aus dem Jahre 2009 bis zum heutigen Zeitpunkt an ihrer Gültigkeit nichts verloren hat, wurde deutlich, als die Gemeinde im Jahr 2012 geplant hatte, eine Standortreserve (B-Plan Nr. 11 „Wohnen und Ferienwohnen in Zierow“) in Zierow unter Anrechnung der im B-Plan Nr. 6 „Ostseeferiendorf Zierow“ zurückgenommenen Wohneinheiten für die Wohnbauentwicklung zu nutzen. Dies wurde seitens der Raumordnung mit der Begründung abgelehnt, dass die Gemeinde gemäß dem Rahmenplan für den Stadt-Umland-Raum über ausreichend Wohnbaupotenzial, gemessen an dem Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung, verfügt.

Durch Lückenbebauung in den Ortsteilen und Ausschöpfung freier Baugrundstücke in den für eine Wohnbebauung festgesetzten B-Plangebieten (B-Pläne 5 und 9) stehen hierfür ausreichend Wohnbauplätze zur Verfügung.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist inhaltlich und funktional von geringer Bedeutung, da lediglich die Grenzen zwischen den Baugebieten verschoben werden und die Änderung von geringem Umfang und im Verhältnis zum Gesamtflächennutzungsplan von geringer städtebaulicher Bedeutung ist. Somit ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach Maßgabe § 13 BauGB gerechtfertigt.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird daher abgesehen.

Zwischenzeitlich wurde ein FFH-Gebiet, DE 1934-302 „Wismarbucht“ in unmittelbarer Nähe des Plangebietes B-Plan Nr. 6 ausgewiesen. Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurden zu erwartende Beeinträchtigungen mit folgendem Ergebnis untersucht:

- Dieses festgesetzte FFH-Gebiet, DE 1934-301, „Wismarbucht“, erstreckt sich weiträumig westlich sowie nördlich des ausgewiesenen Plangebietes für den B-Plan Nr. 6. Der Abstand zwischen der Grenze des Schutzgebietes und der Plangebietsgrenze beträgt ca. 120-160 m.
- Der Bereich zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangeltungsbereich weist bereits stark siedlungsgeprägte Strukturen in Form von Kleingärten, Reiterhof mit Parkstellflächen und Wohnbebauung auf. Die Strandstraße erschließt das Gebiet bis zu dem nördlich sich befindenden großräumigen Zeltplatz.
- Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die baulichen Nutzungsformen in einem Teilbereich des gültigen und bereits größtenteils erschlossenen Gebiet geändert. Die Art der baulichen Nutzung wird von einem Allgemeinen Wohngebiet in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet geändert. Die zulässige Grundfläche wird gegenüber der rechtskräftigen Satzung mit der Änderung nicht geändert.
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in Form von Zerschneidung der Funktionsräume, Flächenverlust und erhöhte Nutzungsintensität durch die veränderte bauliche Nutzungsform sind nicht wahrscheinlich.
- Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht mit der geänderten Nutzungsform verbunden.
- Die Auswirkungen der möglichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet sind wie folgt zu bewerten:
 

|                               |                                                                 |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| • Arealverkleinerung          | - keine                                                         |
| • Stoffliche Emissionen       | - keine                                                         |
| • Einleitungen                | - keine                                                         |
| • Gewässerausbau              | - keine                                                         |
| • Veränderung des Mikroklimas | - keine Veränderung, da kein höherer Versiegelungsgrad          |
| • Optische Wirkungen          | - sehr geringe Veränderungen                                    |
| • Akustische Wirkungen        | - durch vorwiegend saisonale Nutzungsformen keine Veränderungen |

**Aus der überschlägigen Bewertung kann entnommen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes mit der geplanten Nutzungsänderung verbunden sind.**

**Im Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde auf nachstehende Aspekte der Planung näher eingegangen. Die Erläuterungen ergänzen die Begründung wie folgt:**

**Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)**

Die Planänderung führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes. Aus dem Luftbild der Ortslage Zierow im Zusammenhang mit dem SPA geht hervor, dass die Bebauung im betreffenden Geltungsbereich der Änderung bereits vorhanden ist, hier insofern eine rein formelle Änderung der bisherigen Nutzungsart WA in SO Ferienhausgebiet erfolgen soll. Diese Änderung bewirkt in der Realität jedoch keine Erhöhung der Auswirkungen auf das nordwestlich gelegene SPA, zumal die vorhandene Ortsrandbebauung und –nutzung zwischen dem Änderungsbereich und dem SPA liegt. Die potenziellen Wirkungen des Plangebietes beschränken sich auf die Wohn- und Freizeitnutzung auf den betreffenden Grundstücken einschließlich An- und Abfahrten der Feriengäste. Diese Wirkungen sind – anders als bei der ursprünglich festgesetzten Nutzung als WA – temporär, d.h. finden im Wesentlichen in der Sommerferiensaison statt. In dieser Zeit wären ausschließlich die brütenden Zielarten betroffen, nicht jedoch das Rast- und Zugeschehen im Umfeld der Ortslage Zierow. Die Änderung der Nutzungsart innerhalb des Geltungsbereiches führt deshalb nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen, weil diese im Geltungsbereich nicht vorhanden sind. Die nach außen gerichteten Wirkungen des Plangebietes (Licht- und Schallemissionen) auf etwaige maßgebliche Gebietsbestandteile sind unerheblich, weil die Emissionen hinsichtlich ihrer Intensität nicht geeignet sind, über das Maß der zwischen Plangebiet und SPA-Grenze liegenden ortstypischen Nutzung hinauszugehen oder diese zu verstärken. Insofern kann sicher ausgeschlossen werden, dass das SPA infolge der Planänderung erheblichen Beeinträchtigungen unterliegt.

**Immissionsschutzrechtliche Belange**

Im Ergebnis einer Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde die Verträglichkeit der benachbarten Nutzungen „Allgemeines Wohngebiet“ und „SO Ferienhausgebiet“ festgestellt.

Sofern der Bestand eine großflächige Gliederung des Plangebietes ermöglicht, kann eine entsprechende getrennte Festsetzung in "Wohngebiet" und "Sondergebiet für Ferienwohnen" erfolgen, wenn z. B. wie im Bebauungsplan Nr. 6 eine Straße (Planstraße A) zwei Bereiche teilt, bei denen einerseits eine Wohnnutzung und andererseits eine Ferienwohnnutzung dominiert.

Ein "Nebeneinander" der Art der baulichen Nutzung als "Wohngebiet" und "Sondergebiet für Ferienwohnen" ist dennoch nur möglich, wenn hotelähnliche Nebenleistungen wie Frühstücksbuffet, Reinigungsdienst, Wäscheservice, Bettwäschewechsel oder Lebensmitteldienste **keinen** nennenswerten Umfang erreichen, vom eigenen Hauspersonal erbracht werden und im Preis inbegriffen sind (z. B. Center Park).

In diesem Fall würde ein "Beherbergungsbetrieb" vorliegen, der nach den Grundsätzen der TA Lärm zu begutachten wäre.

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst, wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Da Ferienhausgebiete nach ihrer Zweckbestimmung weitgehend dem WA-Gebiet entsprechen, können die Orientierungswerte für Ferienhausgebiete den WA-Gebieten gleichgesetzt werden.

Um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen, sind in der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - die Ferienhausgebiete dem reinen Wohngebiet gleichgestellt. Dieser gegenüber dem allgemeinen Wohngebiet (WA) erhöhte Schutzanspruch steht für den im Ferienhausgebiet gesuchte Erholungscharakter.

Da Freizeitwohnen der Erholung dient und damit vom Grundsatz ein erhöhter Schutzanspruch gegeben ist, sind unter Beachtung des Trennungsgrundsatzes (wie dies im Bebauungsplan Nr. 6 durch die Planstraße A gegeben ist) ein Ferienhausgebiet und ein allgemeines Wohngebiet aus immissionsschutzrechtlicher Sicht "nebeneinander" verträglich.

#### Küstenschutz

Das Plangebiet ist mehr als 200 m von der Küste entfernt und befindet sich damit außerhalb des geschützten Küstenschutzstreifens und mit einer Höhe von mindestens 5,00 m ü NHN oberhalb des Bemessungshochwasserstandes.

Der Standort befindet sich außerhalb der wasserrechtlichen Bauverbotszone, so dass Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes nicht berührt werden.

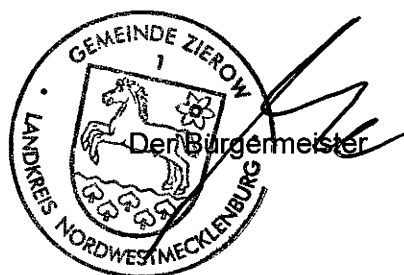
#### Verkehrsflächen

Die Ausführung der Straßen erfolgte entsprechend den Festlegungen im B-Plan als 5,00 m breite Mischverkehrsflächen, wobei die Hofkoppelstraße bis zur Aufpflasterung einen einseitigen 1,50 m breiten Gehweg hat. Die Bemessung der Straße erfolgte nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 01, Tafel 1, Zeile 3). Die vorgegebene Linienführung (vor allem im nördlichen Bereich) durch den Kreisverkehr mit den anliegenden Straßen gestattet ein angenehmes verkehrliches Miteinander. Die Straßenbreite ist für den Anliegerverkehr (Begegnungsfall LKW / PKW) ausreichend bemessen. Die Straßen erhielten großzügige Wendemöglichkeiten in Verbindung mit senkrechten Parkständen. In der Hofkoppelstraße wurde zur Verkehrsberuhigung eine Aufpflasterung mittels Grandura Rampensteinen vorgesehen. Auf die erwähnten Bürgersteige wurde nicht großzügig verzichtet, sondern der Straßenausbau erfolgte als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung-verkehrsberuhigter Bereich- gemäß § 42 (4a) StVO. Innerhalb dieses Bereiches gilt unter anderem:

- ° Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen, Kinderspiele sind überall erlaubt.
- ° Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- ° Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern, wenn nötig, müssen sie warten.
- ° Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.

gebilligt durch Beschluss der GV am: 25.11.2015  
ausgefertigt am:

15. JAN. 2016



# Bekanntmachung der Gemeinde Zierow

**Betrifft :** Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zierow „Umwandlung von Wohngebiet in Ferienhausgebiet im Bereich Ostseeferiedorf Zierow“

**Hier :** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung

Der Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt :

im Norden : durch die Ferienhausbebauung am „ Bernsteinring “  
im Osten : durch die Eigenheimbebauung „Hofkoppel“ und „Strandhaferweg“  
im Süden : durch die Wohnbebauung „Lindenstraße“  
im Westen : durch die Kleingartenanlage „Kartoffelknolle“

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow am 25.11.2015 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 25.02.2016, Az : 13074089-1.Ä-F-2016 gem. § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 ( BGBl. I S. 2414 ) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung mit einem Hinweis genehmigt. Der Hinweis wird beachtet.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.**

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

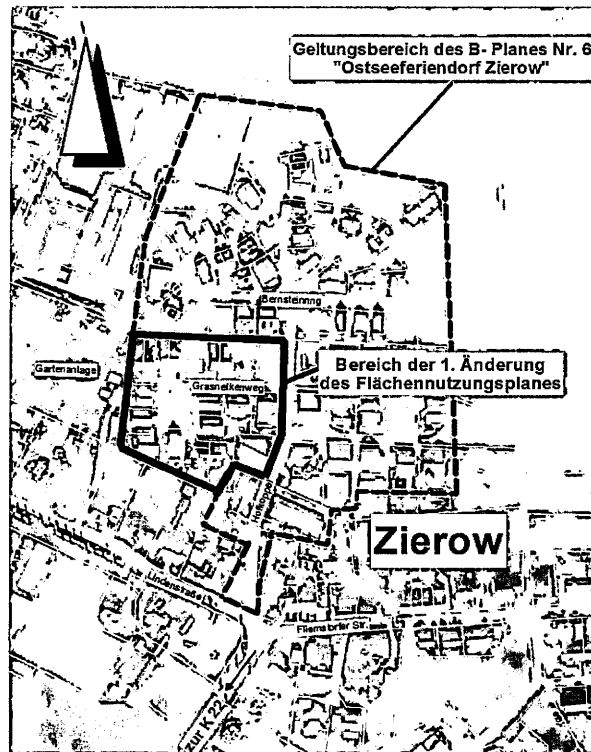
Jedermann kann die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Klützer Winkel/ Bauamt, Schlossstraße 1, in 23948 Klütz während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Zierow, den 16.03.2016

Franz-Josef Boge  
Bürgermeister





**Übersichtsplan**

# Bekanntmachung der Gemeinde Zierow

**Betrifft :** 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ostseeferiendorf Zierow“

**Hier :** Erneute Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ( BauGB )  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der am Tag des  
Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Ferienhausbebauung am „Bernsteinring“  
im Osten: durch die Eigenheimbebauung „Hofkoppel“ und „Strandhaferweg“  
im Süden: durch die Wohnbebauung „Lindenstraße“  
im Westen: durch die Kleingartenanlage „Kartoffelknolle“

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat in ihrer Sitzung am 04.11.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ostseeferiendorf Zierow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen als Satzung beschlossen.

**Der Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 08.04.2010 ortsüblich durch Veröffentlichung bekannt gemacht.**

**Die Bekanntmachung vom 08.04.2010 war fehlerhaft, da die Bekanntmachung ohne die erforderliche Genehmigung erfolgte.**

**Zur Behebung dieses Fehlers erfolgt die erneute Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung zum 09.04.2010, gem. § 214 Abs. 4 BauGB.**

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1 in 23948 Klütz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

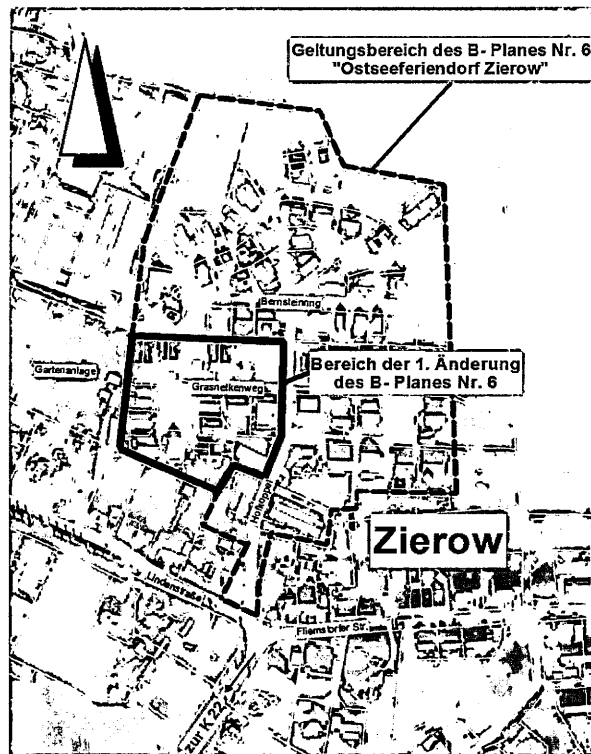
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zierow, den 16.03.2016

Franz-Josef Boge  
Bürgermeister





**Übersichtsplan**

# Amtliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung der Gemeinde Zierow

Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zierow „Umwandlung von Wohngebiet in Ferienhausgebiet im Bereich Ostseeferiendorf Zierow“  
Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung

Der Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Ferienhausbebauung am „Bernsteinring“
- im Osten: durch die Eigenheimbebauung „Hofkoppel“ und „Strandhaferweg“
- im Süden: durch die Wohnbebauung „Lindenstraße“
- im Westen: durch die Kleingartenanlage „Kartoffelknolle“

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow am 25.11.2015 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 25.02.2016, Az: 13074089-1.Ä-F-2016 gem. § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung mit einem Hinweis genehmigt. Der Hinweis wird beachtet.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.**

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

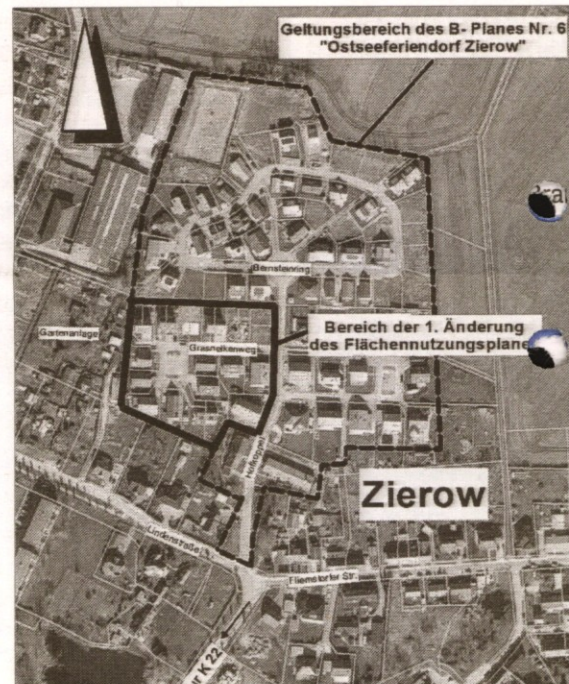
Jedermann kann die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Klützer Winkel/Bauamt, Schlossstraße 1, in 23948 Klütz während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1

Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Zierow, den 16.03.2016

Franz-Josef Boge  
Bürgermeister



## Wahlhelfer gesucht

Die Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern wird am Sonntag, den 4. September 2016 stattfinden. Für einen reibungslosen Ablauf in den Wahllokalen sorgen zahlreiche Wahlhelfer, die derzeit für den Bereich des Amtes Klützer Winkel noch nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

Die Tätigkeit des Wahlhelfers kann jeder Wahlberechtigte ausüben, d.h. alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern eine Hauptwohnung haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ein Wahlhelfer darf selbst nicht Wahlbewerber, Vertrauensperson eines Wahlvorschlages oder Mitglied in einem anderen Wahlorgan sein. Der Aufgabenbereich umfasst die Vorbereitung, die Begleitung der Wahlhandlung am Sonntag ab 7.30 Uhr sowie das Auszählen der Stimmen direkt nach dem Schließen der Wahllokale. Der Einsatz wird mit 50 Euro vergütet. Interessenten melden sich bitte im Amt Klützer Winkel, 23948 Klütz, Schlossstraße 1, Zimmer 1 oder unter ☎ 038825 / 393-300.

## Straßeneinläufe werden demnächst gereinigt

Die Reinigung der Straßeneinläufe für das erste Halbjahr 2016 im Bereich des Amtes Klützer Winkel wird von der 18. bis 20. Kalenderwoche durchgeführt.

Die Reinigung erfolgt durch die Mitarbeiter des Zweckverbandes Grevesmühlen und wird in der Gemeinde Kalkhorst und Ortsteile, in der Stadt Klütz und Ortsteile, in der Gemeinde Damshagen und Ortsteile, in der Gemeinde Rolofshagen-Parin, in der Gemeinde Hohenkirchen, in den Ortsteilen Groß Walmstorf, Wohlenhagen, Niendorf, Wahrstorf und Boltenhagen durchgeführt. Es werden alle aufgezählten Ortsteile abgefahren.

In dieser Zeit sollten sämtliche Straßeneinläufe freigehalten werden.

## EVENTS & VERANSTALTUNGEN

### Redewisch, 01.04.2016, 10 Uhr:

Ostsee-Erlebnis-Wanderung mit Astrid Appel, Treffpunkt am Parkplatz beim Strand

### Boltenhagen, 02.04.2016, 10 Uhr:

Radwanderung ab Seebrücke

### Redewisch, 08.04.2016, 10 Uhr:

Ostsee-Erlebnis-Wanderung mit Astrid Appel, Treffpunkt am Parkplatz beim Strand

### Klütz, 09.04.2016, 11.30 Uhr:

Literarischer Spaziergang auf den Spuren Uwe Johnsons, Treffpunkt im Thurow 14

### Klütz, 09.04.2016, 11 – 17 Uhr:

Tag der offenen Tür im Literaturhaus Uwe Johnson mit Bücherflohmarkt und Basteln für Kinder

### Klütz, 09.04.2016, 10 Uhr:

Führung durch das Literaturhaus mit dem Architekten Werner Peters

### Klütz, 09.04.2016, 11 und 13 Uhr:

Bilderbuchkino für Kinder im Alter von 4 – 6 Jahren im Literaturhaus

### Klütz, 09.04.2016, 14 Uhr:

Informationen in der Stadtbibliothek zur „Onleihe Mecklenburg-Vorpommern“

### Klütz, 10.04.2016, 11 Uhr:

Literarische Matinee mit dem Schauspieler Thomas Arnold

### Klütz, 10.04.2016, 11 – 17 Uhr:

Bücherflohmarkt im Literaturhaus

### Redewisch, 15.04.2016, 10 Uhr:

Ostsee-Erlebnis-Wanderung mit Astrid Appel, Treffpunkt am Parkplatz beim Strand

### Boltenhagen, 16.04.2016, ab 19 Uhr:

4. Boltenhagener Kneippnacht

### Boltenhagen, 16.04.2016, 19 Uhr:

Rock, Pop und Soul unplugged im Tarnewitzer Hof

### Boltenhagen, 16.04.2016, 19 Uhr:

Best of Latin, Soul & Reggae-Music in der Villa Seebach

### Boltenhagen, 16.04.2016, 19 Uhr:

d.a.p. – das.akustik.projekt in der Gaststätte „Zum Klabautermann“

### Boltenhagen, 16.04.2016, 19 Uhr:

Sängerin Moira Serfling und Gitarrist Tom Baetzel zu Gast in der Kleinen Büdnerei

### Boltenhagen, 23. und 24.04., 10.30 Uhr:

RTF Küstentour

### Kalkhorst, 30.04.2016

Amtsfeuerwehrtag an der Feuerwehr

## VERWALTUNG

### Haus- oder Postanschrift:

Amt Klützer Winkel  
Amtsvorsteherin  
Schloßstraße 1, 23948 Klütz  
Telefon: 038825 / 393 - 0  
Fax: 038825 / 393 - 710  
E-Mail: poststelle@kluetzer-winkel.de  
Webseite: www.kluetzer-winkel.de

### Öffnungszeiten:

|             |                                           |
|-------------|-------------------------------------------|
| Montag:     | geschlossen                               |
| Dienstag:   | 8.30 bis 12.00<br>und 13.30 bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch:   | 8.30 bis 12.00 Uhr                        |
| Donnerstag: | 8.30 bis 12.00<br>und 13.30 bis 18.00 Uhr |
| Freitag:    | 8.30 bis 12.00 Uhr                        |

## Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Zierow

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ostseeferiendorf Zierow“

Erneute Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Ferienhausbebauung am „Bernsteinring“
- im Osten: durch die Eigenheimbebauung „Hofkoppel“ und „Strandhaferweg“
- im Süden: durch die Wohnbebauung „Lindenstraße“
- im Westen: durch die Kleingartenanlage „Kartoffelknolle“

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat in ihrer Sitzung am 04.11.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ostseeferiendorf Zierow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen als Satzung beschlossen.

**Der Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 08.04.2010 ortsüblich durch Veröffentlichung bekannt gemacht.**

**Die Bekanntmachung vom 08.04.2010 war fehlerhaft, da die Bekanntmachung ohne die erforderliche Genehmigung erfolgte.**

**Zur Behebung dieses Fehlers erfolgt die erneute Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung zum 09.04.2010, gem. § 214 Abs. 4 BauGB.**

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1 in 23948 Klütz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zierow, den 16.03.2016

Franz-Josef Boge

Bürgermeister



### SERVICE

#### Versteigerung von Fundsachen

Zahlreiche Handys, diverser Schmuck und vor allem Fahrräder sind im vergangenen Jahr im Fundbüro des Amtes Klützer Winkel abgegeben worden. Verlorene oder vergessene Dinge, die zum Teil neuwertig sind, anderen sieht man ihr Alter dagegen an. Eines haben jedoch alle gemeinsam: Ihre Eigentümer haben sich innerhalb der Aufbewahrungsfrist nicht gemeldet, vielleicht weil sie die Dinge gar nicht vermissen, vielleicht sind sie auch längst durch Neuanschaffungen ersetzt worden. Egal wie, jetzt sollen die Fundstücke jedenfalls unter den Hammer kommen.

Am Sonnabend, den 23. April ab 10 Uhr können sich Interessierte auf dem Bauhofsgelände in der Lübecker Straße 20 in Klütz einfinden und ihr Gebot abgeben, um so günstig zu einem Fahrrad, Handy und was sonst alles so zur Versteigerung steht, zu kommen. Etwa zwei Stunden wird die Versteigerung dauern, je nachdem wie groß das Interesse ist und die Gebote in die Höhe getrieben werden. „Vorbeischauen lohnt sich. Besonders bei Fahrrädern kann man ein gutes Schnäppchen machen. Hochwertige, gut erhaltene aber auch solche, die wahrscheinlich nur noch als Ersatzteilspender taugen, befinden sich unter den Versteigerungsobjekten“, informiert Arne Longerich vom Bürgeramt. Außerdem werden bei dieser Gelegenheit auch einige in der Verwaltung nicht mehr benötigte Bildschirme versteigert.

#### Interessante Fotos für neuen Internetauftritt gesucht

Wohl jeder hat zu Hause verborgene Schätze, die mit dem Fotoapparat oder Handy aufgenommen wurden und nun irgendwo auf dem PC schlummern und allmählich in Vergessenheit geraten. Dabei erinnern sie an einen kurzen Augenblick, der im Moment der Aufnahme wohl einzigartig schien und Wert war, ihn für die Ewigkeit festzuhalten. Aufnahmen von schönen Landschaften, markanten Gebäuden und Denkmälern, einzigartigen Situationen, spektakulären Sonnenuntergängen oder anderen Naturschauspielen.

Wenn auch Sie derartige Fotos besitzen, die mit der Digitalkamera aufgenommen wurden und die Sie gern einem Publikum zeigen möchten, dann können Sie diese dem Amt Klützer Winkel zur Verfügung stellen. Denn für den neuen Internetauftritt des Amtes, der Mitte des Jahres bereitgestellt werden soll, werden genau solche Aufnahmen gesucht. Allerdings müssen diese unbedingt einen Bezug zur Region haben, der schönste Palmenstrand, alpine Landschaften oder exotische Tiere haben keine Chance, berücksichtigt zu werden.

Ihre Fotos, von denen Sie glauben, sie können eine Bereicherung für die Darstellung des Amtes sein, können Sie ab sofort direkt im Bürgerbüro abgeben, festgehalten auf CD oder anderen Speichermedien. Mit der Übergabe stimmen Sie einer Veröffentlichung zu, ohne dass Sie einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich geltend machen.

### Urlaub in Nordwestmecklenburg!

Der offizielle Urlaubskatalog des Landkreises Nordwestmecklenburg mit **Schietwetter-Angeboten**.

Kostenlos erhältlich in:

- |                |                                                                |
|----------------|----------------------------------------------------------------|
| Wismar         | » Tourist-Information, Lübsche Str. 23a                        |
|                | » Bürgerbüro des Landkreises, Dr.-Leber-Str. 2a                |
| Grevesmühlen   | » Bürgerbüro des Landkreises, Börzower Weg 3 (Alte Malzfabrik) |
|                | » Stadtinformation, Kirchplatz 5                               |
| Boltenhagen    | » Kurverwaltung, Ostseeallee 4                                 |
| Insel Poel     | » Kurverwaltung, Wismarsche Straße 2, Kirchdorf                |
| Hohen Viecheln | » Tourismusverein Schweriner Seenland, Pappelweg 16            |
| Klütz          | » Stadtinformation, Im Thurow 14                               |
| Rehna          | » Klosterinformation, Kirchplatz 1a                            |
| Dassow         | » Tourismusverein, Jens-Voigt-Ring 2                           |
| Warin          | » Fremdenverkehrsverein, Am Markt 4a                           |

